
S 34 R 698/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berücksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags bei der Ermittlung der Höhe einer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - verstorbener Versicherter ohne Rentenbezug - Verfassungsmäßigkeit - kein Antragsrecht nach § 38 Abs 1 S 2 iVm § 37 Abs 1 und Abs 2 VersAusglG für Hinterbliebene
Leitsätze	Es ist nicht verfassungswidrig, Witwenrente nach einem ohne Rentenbezug verstorbenen Versicherten auch dann unter Berücksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags festzusetzen, wenn dem Versicherten, hätte er zu Lebzeiten eine Rente bezogen, eine Versichertenrente ohne einen solchen Abschlag gewährt worden wäre.
Normenkette	VersAusglG § 37 Abs 1 S 1 ; VersAusglG § 37 Abs 1 S 2 ; VersAusglG § 37 Abs 2 ; VersAusglG § 38 Abs 1 S 2 ; VersAusglG § 49 ; SGB VI § 66 Abs 1 S 1 Nr 4 ; SGB VI § 76 Abs 1 ; SGB VI § 76 Abs 3 ; SGB VI § 88 Abs 2 S 1 ; VersorgAusglHärteG § 4 Abs 1 ; VersorgAusglHärteG § 4 Abs 2 ; VersorgAusglHärteG § 9 Abs 2 S 1 ; GG Art 2 Abs 1 ; GG Art 3 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 1 ; GG Art 14 Abs 1 ; GG Art 20 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 34 R 698/15
Datum	02.11.2018
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 R 20/19

Datum 19.02.2020

3. Instanz

Datum 20.01.2021

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19.Â Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob bei der Berechnung der groÃen Witwenrente der KlÃ¤gerin ein Abschlag aus einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich zu berÃ¼cksichtigen ist.

Â

2

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des bei der Beklagten versichertenÂ K. (im Folgenden: Versicherter), den sie 1995 heiratete. Dessen erste Ehe war 1994 rechtskrÃ¤ftig geschieden und im Wege des Versorgungsausgleichs waren zu seinen Lasten Rentenanwartschaften iHv 669,53Â DM auf das Rentenkonto der frÃ¼heren Ehefrau Ã¼bertragen worden. Diese verstarb 2011, ohne eine Rente aus den Ã¼bertragenen Anwartschaften bezogen zu haben. Auf Antrag des Versicherten setzte die Beklagte die KÃ¼rzung seines Rentenanrechts aufgrund des Versorgungsausgleichs ab dem 1.6.2011 aus (*Bescheid vom 6.6.2011*). Dabei wies sie darauf hin, dass sich die Aussetzung der KÃ¼rzung nicht auf eine Hinterbliebenenrente auswirke. Der Versicherte verstarb am 27.12.2012, ohne eine Rente bezogen zu haben.

Â

3

Die Klägerin beantragte Hinterbliebenenrente und beehrte mit Schreiben vom 21.1.2013 die Aussetzung des Versorgungsausgleichs. Die Beklagte bewilligte ihr große Witwenrente ab dem 27.12.2012 unter Berücksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags von 15,7056 Entgeltpunkten (Bescheid vom 13.2.2013). Dagegen ergriff die Klägerin keinen Rechtsbehelf. In der Folgezeit lehnte die Beklagte eine Aussetzung der Kürzung (der) Witwenrente durch den Versorgungsausgleich ab (Bescheid vom 26.1.2015; Widerspruchsbescheid vom 8.5.2015).

4

4

Das SG hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 2.11.2018). Die Berufung, mit der die Klägerin beantragt hatte festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Witwenrente (â) auf der Grundlage der nicht um den Versorgungsausgleich gekürzten Rente zu berechnen, ist erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, unter Geltung des zum 1.9.2009 neu geregelten Versorgungsausgleichsrechts würden die Hinterbliebenen eines ausgleichspflichtigen Versicherten ihre Versorgung nicht mehr ungekürzt erhalten. Nach [§ 37 Abs 1 Satz 1](#) Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) könnten ausschließlich ausgleichspflichtige Versicherte eine Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person beanspruchen. Das von ihnen wahrgenommene Antragsrecht wirke auch nicht zugunsten der Hinterbliebenen weiter. Etwas anderes gelte nur für sog Folgerenten, die nach [§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) Besitzschutz genießen, wenn ein Versicherter anders als vorliegend bereits eine (ungekürzte) Rente bezogen habe. Dies begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 19.2.2020).

5

5

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin vor allem eine Verletzung von [Art 3 Abs 1 GG](#). Ihre Schlechterstellung gegenüber Witwen, deren verstorbener Ehemann zu Lebzeiten bereits eine Rente aus einem ungekürzten Anrecht erhalten habe, sei nicht zu rechtfertigen. Sie habe auch auf die Zusage der Beklagten vertraut, dem Versicherten werde eine Altersrente ohne versorgungsausgleichsbedingten Abschlag gewährt werden. Die Berücksichtigung des Abschlags bei ihrer Witwenrente widerspreche zudem der im Versorgungsausgleichsrecht geltenden Härtefallregelung, denn der Versicherte habe im Rahmen des Versorgungsausgleichs ein finanzielles Opfer erbracht, das letztlich ausschließlich dem Rentenversicherungsträger zugutekomme.

6

6

Die Klägerin beantragt,

Â

Â

7
Die Beklagte beantragt,
Â

Â

8

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

Â

II

Â

9

Die zulässige Revision ist unbegründet ([Â 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Â

10

A. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den Urteilen des LSG und SG der Bescheid der Beklagten vom 26.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.5.2015. Bezogen hierauf ist über das Begehren der Klägerin zu entscheiden, eine höhere groÙe Witwenrente unter Berücksichtigung weiterer 15,7056 persönllicher Entgeltpunkte zu beziehen. Dies hat die Klägerin beginnend mit ihrem Schreiben vom 21.1.2013 stets verlangt. Über dieses Begehren kann der Senat trotz der Bestandskraft des Rentenbescheids vom 13.2.2013 entscheiden. Indem die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 26.1.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.5.2015 die Aussetzung der Kürzung (der) Witwenrente durch den Versorgungsausgleich ablehnte, lehnte sie aus objektiver Sicht der Klägerin (vgl zur Auslegung von Bescheiden nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätzen [Â 133, 157 BGB](#) nur BSG Urteil vom 10.7.2012 [B 13 R 85/11 R](#) [SozR 4-2600 Â 96a Nr 14 RdNr 25 mwN](#)) zugleich die abschlagsfreie

Neufestsetzung der Rentenhöhe in einem von Amts wegen eröffneten
Zugunstenverfahren ab. Über den in diesem Sinne auszulegenden Bescheid haben
SG und LSG auch entschieden, indem sie einen Anspruch der Klägerin auf
Auszahlung einer ungekürzten Rente verneint haben.

Ä

11

Den geltend gemachten Anspruch kann die Klägerin im gerichtlichen Verfahren
mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([ÄSÄ 54
AbsÄ 1 SatzÄ 1, AbsÄ 4 SGG](#)) verfolgen. Einen entsprechenden Antrag hat sie im
Revisionsverfahren formuliert. Selbst wenn man dies als einen Übergang von einer
Feststellungs- zu einer Leistungsklage ansehen wollte, würde hierin nicht etwa
eine im Revisionsverfahren unzulässige ([ÄSÄ 168 SatzÄ 1 SGG](#)) Klageänderung
liegen, sondern lediglich eine Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache ohne
Änderung des Klagegrunds iS des [ÄSÄ 99 AbsÄ 3 NrÄ 2 SGG](#) (vgl zum auch im
Revisionsverfahren zulässigen Übergang von einer Leistungs- zur
Feststellungsklage BSG Urteil vom 8.9.2015 [BÄ 1Ä KR 27/14Ä RÄ](#) [SozR
4Ä 2500 ÄSÄ 76 NrÄ 3 RdNrÄ 26](#)).

Ä

12

B. Zutreffend hat das LSG die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende
Urteil des SG zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 26.1.2015 in
Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.5.2015 ist rechtmäßig. Zu Recht
lehnte die Beklagte darin die teilweise Rücknahme des Rentenbescheids vom
13.2.2013 und Festsetzung eines höheren Monatsbetrags der gewährten großen
Witwenrente im Zugunstenverfahren ab.

Ä

13

Als Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin kommt allein [ÄSÄ 44 AbsÄ 1
SatzÄ 1 SGBÄ X](#) (idF der Neubekanntmachung vom 18.1.2001 [BGBlÄ I 130](#)) in
Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden
ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich [ÄSÄ 44 AbsÄ 1
SatzÄ 1 SGBÄ X](#) hier allein in Betracht kommt. Im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des
Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb
Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Dies ist nicht der Fall, denn
die Beklagte musste [ÄSÄ 44 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) worüber die Beteiligten allein streiten. [ÄSÄ 44 AbsÄ 1
SatzÄ 1 SGBÄ X](#) bei der
Rentenberechnung keine 15,7056 weiteren persönlichen Entgeltpunkte
berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass der Monatsbetrag der gewährten
Rente aus anderen Gründen zu niedrig festgesetzt worden sein könnte, liegen
nicht vor; dies wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.

Â

14

Die Beklagte ermittelte die pers nlichen Entgeltpunkte zutreffend auf Grundlage der um einen versorgungsausgleichsbedingten Abschlag gek rzten Entgeltpunkte des Versicherten. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben in [   66 Abs 2 Nr 1, Abs 1 Nr 4](#) iVm [   76 Abs 1, Abs 3 SGB VI](#) (hierzu unter I.). Die Kl gerin kann weder nach [   37 Abs 1 Satz 1](#) iVm [   38 Abs 1 Satz 2 VersAusglG](#) vom 3.4.2009 (*BGBI I 700* â    hierzu unter II.) noch aufgrund der Besitzschutzregelung in [   88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) (hierzu unter III.) beanspruchen, dass der Monatsbetrag ihrer Rente ohne Ber cksichtigung des Abschlags festgesetzt wird. Insoweit ist der Senat auch nicht von der Verfassungswidrigkeit dieser Rechtsnormen  berzeugt (hierzu unter IV.), sodass es keiner Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG nach [Art 100 Abs 1 GG](#) bedarf.

 

15

I.  Der Monatsbetrag der gro en Witwenrente der Kl gerin war unter Ber cksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags von 15,7056  Entgeltpunkten festzusetzen. Das folgt aus [   66 Abs 2 Nr 2, Abs 1 Nr 4](#) iVm [   76 Abs 1, Abs 3, Abs 4 Satz 1 SGB VI](#), die jeweils in der bei Rentenbeginn am 27.12.2012 geltenden Fassung anzuwenden sind ([   300 Abs 1 SGB VI](#)).

 

16

Grundlage f r die Ermittlung der pers nlichen Entgeltpunkte sind bei Witwenrenten die Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten ([   66 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) idF der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 â    *BGBI I 754*). Die pers nlichen Entgeltpunkte f r die Ermittlung des Monatsbetrags einer Witwenrente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit dem Zugangsfaktor vervielf tigt und um einen Zuschlag erh ht wird ([   66 Abs 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes vom 22.12.2011 â    *BGBI I 3057*). Die Summe aller Entgeltpunkte des Versicherten ergibt sich dabei durch Addition s mtlicher Entgeltpunkte f r die in [   66 Abs 1 SGB VI](#) aufgez hlten rentenrechtlichen Zeiten und Tatbest nde. Zu den (negativen) Summanden z hlen gem   [   66 Abs 1 Nr 4 SGB VI](#) (idF des Gesetzes vom 15.12.2004 â    *BGBI I 3396*) â  Abschl ge aus einem durchgef hrten Versorgungsausgleich , die ihrerseits aus einer  bertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten des Versicherten resultieren ([   76 Abs 1, 3 SGB VI](#) idF der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 â    *BGBI I 754*).

Â

17

Ein solcher Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsgleich war hier im Umfang von 15,7056Â Entgeltpunkten vorzunehmen. Zur Ermittlung des Abschlags wird der Monatsbetrag der Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt ([Â§ 76 Abs 4 Satz 1 SGB VI idF der Neubekanntmachung vom 19.2.2002](#) [âÂ BGBI I 754](#)). Nach den fÃ¼r den Senat bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG wurden aufgrund des rechtskrÃ¤ftigen Scheidungsurteils zu Lasten des Versicherten Rentenanwartschaften mit einem Monatsbetrag von 669,53Â DM Ã¼bertragen. Dividiert durch den aktuellen Rentenwert, der bei Ende der Ehezeit am 28.2.1993 42,63Â DM betrug ([Â§ 1 Abs 1 Rentenanpassungsverordnung 1992 vom 5.6.1992](#), [BGBI I 1017](#)), ergeben sich 15,7056.

Â

18

II.Â Aus dem Versorgungsausgleichsrecht kann die KlÃ¤gerin keine NichtberÃ¼cksichtigung dieses Abschlags herleiten. Zur Anwendung kommen vorliegend die Regelungen des VersAusglG (*hierzu unterÂ 1.*). Dass die Beklagte mit Bescheid vom 6.6.2011 gegenÃ¼ber dem Versicherten die KÃ¼rzung seines Rentenanrechts aussetzte, lieÃ den im Rahmen des Versorgungsausgleichs vorgenommenen Abschlag an Entgeltpunkten unberÃ¼hrt (*hierzu unterÂ 2.*). Die gegenÃ¼ber dem Versicherten getroffene VerfÃ¼gung wirkt auch nicht zugunsten der KlÃ¤gerin weiter (*hierzu unterÂ 3.*). Als Hinterbliebene kann sie selbst die DurchfÃ¼hrung eines solchen RÃ¼ckausgleichs nicht beanspruchen (*hierzu unterÂ 4.*).

Â

19

1.Â Etwaige AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin aus dem Versorgungsausgleichsrecht bestimmen sich nach dem VersAusglG und nicht nach dem Gesetz zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich (im Folgenden: VAHRG) vom 21.2.1983 ([BGBI I 105](#)). Dieses sah in [Â§ 4 Abs 1, 2 iVm Â§ 9 Abs 2 Satz 1 VAHRG](#) fÃ¼r den Fall des Vorversterbens des Ausgleichsberechtigten noch vor, dass die Versorgung des Ausgleichspflichtigen und, soweit sie belastet waren, auch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekÃ¼rzt wurde. Das VAHRG ist mit dem 1.9.2009 auÃer Kraft getreten ([Art 23 Satz 2 Nr 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3.4.2009](#) [âÂ BGBI I 700](#)). Nach der Ã¼bergangsvorschrift des [Â§ 49 VersAusglG](#) ist das zuvor geltende Recht nur dann weiterhin anzuwenden, wenn fÃ¼r Verfahren nach den [Â§ 4 bis 10 VAHRG](#) der Antrag vor dem 1.9.2009 beim VersorgungstrÃ¤ger

eingegangen ist. Das war vorliegend nicht der Fall. Ein Antrag auf Anpassung des Versorgungsausgleichs wurde erstmals am 17.5.2011 vom Versicherten gestellt.

Ä

20

2.Ä Die mit Bescheid vom 6.6.2011 gegenÄ¼ber dem Versicherten abgegebene ErklÄ¼rung der Beklagten, die KÄ¼rzung seines Anrechts gemÄ¼ß [Ä§Ä 37 AbsÄ 1 SatzÄ 1 VersAusglG](#) ab dem 1.6.2011 auszusetzen, blieb ohne Auswirkung auf die sich nach seinem Versicherungskonto ergebenden Entgeltpunkte. Mit dieser ErklÄ¼rung verpflichtete sich die Beklagte lediglich dazu, zukÄ¼nftig von der an sich gebotenen KÄ¼rzung seiner Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs abzusehen (*vgl dazu nur Norpoth/Sasse in Ermann, BGB, 16.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 37 RdNrÄ 1*).

Ä

21

Nach [Ä§Ä 37 VersAusglG](#) (*in der Fassung des VAStrRefG*) wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht lÄ¼nger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekÄ¼rt, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist (*AbsÄ 1 SatzÄ 1*). Diese â¼ckausgleichâ¼ genannte Anpassung findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht lÄ¼nger als 36Ä Monate bezogen hat (*AbsÄ 2*). Antragsberechtigt ist nach [Ä§Ä 38 AbsÄ 1 SatzÄ 2 VersAusglG](#) (*ebenfalls in der Fassung des VAStrRefG*) (nur) die ausgleichspflichtige Person. Selbst nach DurchfÄ¼hrung eines solchen RÄ¼ckausgleichs bleibt die Ä¼bertragung von Rentenanwartschaften und der damit verbundene Abschlag im Versicherungskonto des Ausgleichspflichtigen bestehen (*BSG Urteil vom 20.9.1988 â¼Ä 5/4aÄ RJ 45/87Ä â¼ BSGEÄ 64, 75 =Ä SozR 5795 Ä§Ä 4 NrÄ 6 â¼Ä jurisÄ RdNrÄ 19Ä ff; BSG Urteil vom 22.11.1988 â¼Ä 5/4aÄ RJ 65/87Ä â¼Ä juris RdNrÄ 15; BSG Urteil vom 8.11.1989 â¼Ä 1Ä RA 61/87Ä â¼Ä SozR 5795 Ä§Ä 4 NrÄ 9 ; BSG Urteil vom 20.3.2013 â¼Ä BÄ 5Ä R 2/12Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä 2600 Ä§Ä 88 NrÄ 2 RdNrÄ 15; BSG Urteil vom 24.4.2014 â¼Ä BÄ 13Ä R 25/12Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä 2600 Ä§Ä 88 NrÄ 3 RdNrÄ 13*). Anders als die insoweit ungenaue Bezeichnung â¼ckausgleichâ¼ vorgibt, wird bei seiner DurchfÄ¼hrung nicht etwa der Versorgungsausgleich durch eine RÄ¼ckÄ¼bertragung von Anrechten rÄ¼ckgÄ¼ngig gemacht; damit wÄ¼rden die VersorgungstrÄ¼ger zudem den Bereich der Rentenberechnung Ä¼berschreiten, fÄ¼r den sie in diesem Zusammenhang nur zustÄ¼ndig sind (*vgl BSG Urteil vom 20.9.1988 â¼Ä 5/4aÄ RJ 45/87Ä â¼Ä BSGEÄ 64, 75 =Ä SozR 5795 Ä§Ä 4 NrÄ 6 â¼Ä jurisÄ RdNrÄ 22; BSG Urteil vom 24.4.2014 â¼Ä BÄ 13Ä R 25/12Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä 2600 Ä§Ä 88 NrÄ 3 RdNrÄ 13*). Es wird lediglich die aus dem versorgungsausgleichsbedingten Abschlag an Entgeltpunkten resultierende RentenKÄ¼rzung in Bezug auf einen bestimmten Rentenanspruch ausgesetzt (*BSG Urteil vom 20.3.2013 â¼Ä BÄ 5Ä R 2/12Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä 2600 Ä§Ä 88 NrÄ 2 RdNrÄ 15*), um die Auswirkungen des

durchgefhrten Versorgungsausgleichs zu mildern (vgl BSG Urteil vom 20.9.1988
ââ 5/4aâ RJ 45/87â â BSGEâ 64, 75 =â SozR 5795 ââ 4 Nrâ 6
âââ jurisâ RdNrâ 20).

â

22

3.â Die Beklagte war aufgrund des Bescheids vom 6.6.2011 nicht verpflichtet, in Bezug auf die der KIÃgerin gewÃhrte Witwenrente von einer KÃrzung des Anrechts abzusehen. Das durch den ausgleichspflichtigen Ehepartner noch zu Lebzeiten wahrgenommene Antragsrecht nach [ââ 38 Absâ 1 Satzâ 2](#) iVm [ââ 37 Absâ 1 Satzâ 2, Absâ 2 VersAusglG](#) wirkt im Rentenrecht nicht zugunsten der Hinterbliebenen weiter (BSG Urteil vom 24.4.2014 âââ [Bâ 13â R 25/12â Râ](#) ââ SozR 4ââ2600 ââ 88 Nrâ 3 RdNrâ 16; aA Stock in Reinhardt/Silber, SGBâ VI, 4.â Aufl 2018, [ââ 37 VersAusglG RdNrâ 8](#)). Das galt im Ãbrigen bereits fÃr AntrÃge nach [ââ 4 Absâ 1, 2](#) iVm [ââ 9 Absâ 2 Satzâ 1 VAHRG](#) (vgl BSG Urteil vom 20.3.2013 âââ [Bâ 5â R 2/12â Râ](#) ââ SozR 4ââ2600 ââ 88 Nrâ 2 RdNrâ 16). Die Renten wegen Todes ([âââ 46â ff SGBâ VI](#)) sind nicht aus den Versichertenrenten abgeleitet, sondern davon unabhÃngig nach den [âââ 63â ff SGBâ VI](#) zu ermitteln, wenn auch aus dem Versichertenkonto des verstorbenen Versicherten. Aus diesem ergeben sich jedoch selbst nach einem durchgefhrten RÃckausgleich nur die durch den Versorgungsausgleich gekÃrzten Entgeltpunkte (BSG Urteil vom 20.3.2013 âââ [Bâ 5â R 2/12â Râ](#) ââ SozR 4ââ2600 ââ 88 Nrâ 2 RdNrâ 16; BSG Urteil vom 24.4.2014 âââ [Bâ 13â R 25/12â Râ](#) ââ SozR 4ââ2600 ââ 88 Nrâ 3 RdNrâ 17).

â

23

Anders als mit der Revision geltend gemacht, kann die KIÃgerin aus dem Bescheid vom 6.6.2011 keinen Vertrauensschutz herleiten. UnabhÃngig davon, dass sie nicht dessen Adressatin ist (vgl zur Verbindlichkeit einer Zusicherung gegenÃber Dritten und ihren Voraussetzungen etwa Littmann in Hauck/Noftz, SGBâ X, Werksstand: 04/18, Kâ ââ 34 RdNrâ 24, 26 mwN), wies die Beklagte im Bescheid ausdrÃcklich darauf hin, dass sich die Aussetzung der KÃrzung nicht auf eine Hinterbliebenenrente auswirken werde.

â

24

4.â Die KIÃgerin selbst kann die Durchfhrung eines RÃckausgleichs in Bezug auf die ihr gewÃhrte groÃe Witwenrente nicht beanspruchen. Nach der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts durch das VAStrRefG steht den Hinterbliebenen ein (Antragsââ) Recht auf RÃckausgleich nicht mehr zu (BSG Urteil vom 20.3.2013 âââ [Bâ 5â R 2/12â Râ](#) ââ SozR 4ââ2600 ââ 88 Nrâ 2

RdNr. 16; BSG Urteil vom 24.4.2014 – B 13 R 25/12 R – SozR 4 – 2600 – 88 Nr. 3 RdNr. 15 ff). Das gilt selbst für den hier nicht vorliegenden Fall, dass der verstorbene ausgleichspflichtige Ehepartner bereits wegen des noch von ihm erfolgreich beantragten Rckausgleichs eine eigene Rente ohne versorgungsausgleichsbedingte Abschläge bezogen hatte.

Ä

25

Nach [Ä 38 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG](#) ist antragsberechtigt für die Anpassung (nur) die ausgleichspflichtige Person. Dem entspricht es, dass nach [Ä 37 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG](#) ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt wird. Anders als der Gesetzgeber des VAHRG, der die in [Ä 4 Abs. 1 iVm Ä 9 Abs. 2 Satz 1 VAHRG](#) noch vorgesehene Erstreckung des Rckausgleichsanspruchs auf die Hinterbliebenen der ausgleichsverpflichteten Person allerdings nicht weiter begründet hatte (vgl. die Entwurfsbegründung zum VAHRG in der *Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses in BT-Drucks 9/2296, S. 15 zu Ä 9*), verneinte der Reformgesetzgeber des VersAusglG insoweit ein schutzwürdiges Interesse der Hinterbliebenen: Anders als in [Ä 4 Abs. 1 VAHRG](#) ist aber ein Anpassungsanspruch nicht mehr vorgesehen, wenn nur die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person von der Anpassung profitieren würden. Diese haben kein schutzwürdiges Interesse an der RckgÄngigmachung der Versorgungskürzung. Die Witwe oder der Witwer der ausgleichspflichtigen Person konnte und musste damit rechnen, dass die (Hinterbliebenen) Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um den für den Versorgungsausgleich abgezogenen Betrag reduziert war (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum VAStrRefG, BT-Drucks 16/10144, S. 75).

Ä

26

Eine analoge Anwendung des [Ä 37 Abs. 1 Satz 1](#) iVm [Ä 38 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG](#) auf Hinterbliebene kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts und des im Gesetzesentwurf deutlich herausgestellten Regelungszwecks den Rckausgleich auf den Ausgleichspflichtigen zu beschränken nicht in Betracht.

Ä

27

III. Der größten Witwenrente der Klägerin waren auch nicht gemäß [Ä 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) (idF der Neubekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl. I 754) die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die maßgeblich gewesen wären, wenn der Versicherte zu Lebzeiten eine Versichertenrente ohne

versorgungsausgleichsbedingten Abschlag bezogen hätte.

Ä

28

Nach dieser Vorschrift werden einer Hinterbliebenenrente, die sich an eine andere Rente anschließt (sog Folgerente), mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen hat und die Hinterbliebenenrente spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente beginnt. Nach der Rechtsprechung des BSG erfasst die Regelung nicht bloß die persönlichen Entgeltpunkte, die sich ohne Anwendung von Anpassungs- und Härteregelnungen des Versorgungsausgleichsrechts ergeben würden, denn bei Berechnung der Folgerente kann die Summe der persönlichen Entgeltpunkte aus der Vorrente nicht in besitzgeschätzte und nichtbesitzgeschätzte Anteile aufgespalten werden. Vielmehr erstreckt sich der Besitz- bzw Bestandsschutz auf die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten in ihrer Gesamtheit (*BSG Urteil vom 20.3.2013* [Ä 5 Ä R 2/12 Ä R Ä](#) *SozR 4* [Ä 2600 Ä 88 NrÄ 2 RdNrÄ 17 Ä ff](#); *BSG Urteil vom 24.4.2014* [Ä 13 Ä R 25/12 Ä R Ä](#) *SozR 4* [Ä 2600 Ä 88 NrÄ 3 RdNrÄ 19 Ä ff](#)); war bei Festsetzung der Versichertenrente ein Rückausgleich durchzuführen, bezieht sich der Besitzschutz auf die persönlichen Entgeltpunkte, die dem Versicherten ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs zugestanden hätten. Einem Hinterbliebenen kommt unter diesen Voraussetzungen mittelbar zugute, dass der verstorbene Versicherte bei Rentenantragstellung erreicht hatte, dass bei seiner eigenen Rente trotz des zu seinen Lasten durchgeführten Versorgungsausgleichs und entgegen der Grundregel des [Ä 76 AbsÄ 1](#) und [Ä 3](#), [Ä 66 AbsÄ 1 NrÄ 4 SGBÄ VI](#) sich der versorgungsausgleichsbedingte Abschlag an Entgeltpunkten nicht mehr auswirkte (*vgl BSG Urteil vom 20.3.2013* [Ä 5 Ä R 2/12 Ä R Ä](#) *SozR 4* [Ä 2600 Ä 88 NrÄ 2 RdNrÄ 17](#); *BSG Urteil vom 24.4.2014* [Ä 13 Ä R 25/12 Ä R Ä](#) *SozR 4* [Ä 2600 Ä 88 NrÄ 3 RdNrÄ 22](#)).

Ä

29

Der Umfang des für Hinterbliebenenrenten geltenden Besitzschutzes ist damit auch in Bezug auf den versorgungsrechtlichen Rückausgleich in [Ä 88 AbsÄ 2 SGBÄ VI](#) ausdrücklich normiert. Die Regelung im vorliegend allein relevanten Satz 1 greift nach dem Wortlaut nur ein, wenn der Versicherte selbst bereits eine Rentenleistung bezogen hat (*BSG Beschluss vom 25.2.2010* [Ä 13 Ä R 345/09 Ä B Ä](#) *SozR 4* [Ä 2600 Ä 77 NrÄ 7 RdNrÄ 12](#)). Das war vorliegend nicht der Fall. Nach den bindenden Feststellungen des LSG bezog der Versicherte vor seinem Versterben keine Rente aus eigener Versicherung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ergibt sich auch kein Hinweis darauf, dass er dies hätte beanspruchen können, was von der Klägerin auch nicht geltend gemacht wird. Der Senat hat daher nicht darüber zu befinden, ob

das bloÙe Bestehen eines Rentenanspruchs des verstorbenen Versicherten f¼r die Anwendung der Besitzschutzregelung in [Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) gen¼gen w¼rde (so Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl 2017, Â§ 88 RdNr 21; Stahl in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand der Einzelkommentierung: 20. Lfg IV/94, KÂ § 88 RdNr 50; Zweng/Scheerer/Buschmann/D¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, Teil II Bd 2, Stand der Einzelkommentierung: 56. (141.) Lfg Juni 2020, [Â§ 88 SGB VI](#) RdNr 27; aA G¼rtner in Kasseler Komm, SGB VI, Stand der Einzelkommentierung: 107 EL Dezember 2019, Â§ 88 RdNr 14).

Â

30

IV.Â Einer Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG nach [Art 100 Abs 1 GG](#) bedarf es nicht. Der Senat ist nicht davon Âberzeugt, dass es gegen die Verfassung verst¼Ùt, wenn die groÙe Witwenrente der Kl¼gerin unter der aktuellen Rechtslage unter Ber¼cksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags festzusetzen ist. Weder verletzt dies [Art 14 GG](#) oder [Art 6 GG](#) (hierzu unter 1.), noch hat der Gesetzgeber gegen das aus [Art 2 Abs 1](#) iVm [Art 20 Abs 3 GG](#) abgeleitete verfassungsrechtliche R¼ckwirkungsverbot verst¼Ùen, indem er den R¼ckausgleich f¼r Hinterbliebene zu einem Zeitpunkt abschaffte, zu dem die Kl¼gerin und der Versicherte bereits verheiratet waren (hierzu unter 2.). Es verst¼Ùt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass die Besitzschutzregelung des [Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) der Kl¼gerin nicht zugutekommt (hierzu unter 3.).

Â

31

1.Â Es ist nicht von Verfassungs wegen geboten, die versorgungsausgleichsbedingte K¼rzung des Rentenanspruchs des Versicherten zugunsten der Kl¼gerin auszusetzen. Diese wird weder in ihrem Grundrecht aus [Art 14 GG](#) (unter a) noch in ihrem Grundrecht aus [Art 6 Abs 1 GG](#) (unter b) verletzt.

Â

32

a)Â Dass die von der Beklagten gew¼hrte groÙe Witwenrente unter Ber¼cksichtigung eines versorgungsausgleichsbedingten Abschlags festzusetzen war, verletzt keine durch [Art 14 Abs 1 GG](#) gesch¼tzte Rechtsposition der Kl¼gerin. Das gilt schon deswegen, weil die Hinterbliebenenrente nicht in den Schutzbereich des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) f¼llt (vgl in Bezug auf Versicherte und etwaige zuk¼nftige Hinterbliebene BVerfG Beschluss vom 18.2.1998 â¶ 1 BvR 1318/86 ua â¶ BVerfGE 97, 271 = SozR 3â¶ 2940 Â§ 58 Nr 1 â¶ juris RdNr 57 ff â¶ Hinterbliebenenrente); in Bezug auf Hinterbliebene

BVerfG Beschluss vom 1.3.2010 [1 BvR 2584/06](#) *juris RdNr* 20; BSG Urteil vom 5.5.2009 [BÄ 13 R 53/08 R](#) *BSGE 103, 91 = SozR 4 2600 46 Nr* 5, *RdNr* 19; BSG Urteil vom 27.6.2019 [BÄ 5 R 36/17 R](#) *SozR 4 6715 Art* 27 *Nr* 1 *RdNr* 29).

Ä

33

Mit ihrem Vorbringen zur versorgungsausgleichsrechtlichen Härtefallregelung macht die Klägerin eine Rechtsposition geltend, die allenfalls dem Versicherten zugekommen wäre. Ansprüche von Versicherten auf eine Versorgung der Hinterbliebenen unterfallen jedoch selbst bei langjährig bestehenden Ehen nicht dem Eigentumsbegriff des [Art 14 Abs 1 GG](#) (hierzu wie zum folgenden BVerfG Beschluss vom 18.2.1998 [1 BvR 1318/86 ua](#) *BVerfGE 97, 271 = SozR 3 2940 58 Nr* 1 *juris RdNr* 57 ff *Hinterbliebenenrente*; BVerfG Beschluss vom 1.3.2010 [1 BvR 2584/06](#) *juris RdNr* 20; BSG Urteil vom 5.5.2009 [BÄ 13 R 53/08 R](#) *BSGE 103, 91 = SozR 4 2600 46 Nr* 5, *RdNr* 19; BSG Urteil vom 27.6.2019 [BÄ 5 R 36/17 R](#) *SozR 4 6715 Art* 27 *Nr* 1 *RdNr* 29). Die Hinterbliebenenversorgung ist in ihrer einfachrechtlichen Ausgestaltung einem Versicherten nicht als Rechtsposition privatnützig zugeordnet, weil die Leistung nicht nur den Ablauf der Wartezeit und den Eintritt des Versicherungsfalls voraussetzt, sondern unter der weiteren Voraussetzung steht, dass zum Zeitpunkt des Versterbens dieses Versicherten die Ehe weder aufgelöst noch der Partner verstorben ist. Die Hinterbliebenenversorgung beruht auch nicht auf einer dem einzelnen Versicherten individuell zurechenbaren Eigenleistung. Sie wird zwar aus der Versicherung eines verstorbenen Versicherten geleistet. Gleichwohl hat sie Versorgungscharakter. Es handelt sich um eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung, die im Rahmen des dem Sozialversicherungssystem eigenen Gedankens des sozialen Ausgleichs der Sicherung von Familienangehörigen dient; sie wird ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhaltene Beitragsleistung des Versicherten gewährt (vgl. BVerfG Urteil vom 6.6.1978 [1 BvR 102/76](#) *BVerfGE 48, 346, 357 f = SozR 2200 1268 Nr* 11 *SÄ 40 f Witwenurteil*; BVerfG Beschluss vom 18.2.1998 [1 BvR 1318/86 ua](#) *BVerfGE 97, 271, 285 = SozR 3 2940 58 Nr* 1 *SÄ 6* *Hinterbliebenenrente*; BVerfG Beschluss vom 1.3.2010 [1 BvR 2584/06](#) *juris RdNr* 16).

Ä

34

Nichts anderes ergibt sich unter dem von der Klägerin hervorgehobenen, wiederum allenfalls eine Rechtsposition des Versicherten betreffenden Gesichtspunkt, dass der Versicherte durch den zu seinen Lasten durchgeführten Versorgungsausgleich eine spürbare Kürzung seines Anrechts hinnehmen musste, ohne dass sich der dadurch von der ausgleichsberechtigten früheren

Ehefrau erworbene eigenständige Alterssicherungsanspruch zu deren Gunsten auswirkte und ohne dass sich der für solche Vorversterbensfälle grundsätzlich vorgesehene Rückausgleich bei Festsetzung der Rente der Klägerin auswirkte. Zwar gab das BVerfG in seinem Urteil vom 28.2.1980 ([1 BvL 17/77](#) ua [BVerfGE 53, 257, 302 ff](#) = *SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1 S 11 ff*) dem Gesetzgeber auf, im neu geschaffenen Versorgungsausgleichsrecht eine ergänzende Regelung für Härtefälle zu treffen, die nach vollzogenem Versorgungsausgleich entstehen können, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorversterben des ausgleichsberechtigten vor dem ausgleichspflichtigen Ehepartner. Das BVerfG begründete dies seinerzeit damit, dass die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs entfalle, wenn einerseits bei der ausgleichspflichtigen Person eine spürbare Kürzung ihrer Anrechte erfolge, ohne dass sich dies andererseits angemessen für die ausgleichsberechtigte Person auswirke (vgl. *BVerfG Urteil vom 28.2.1980* [1 BvL 17/77](#) ua [BVerfGE 53, 257](#) = *SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1* [juris RdNr 173](#) [Versorgungsausgleich](#)). Daraufhin hatte der Gesetzgeber des VAHRG Anpassungsregelungen für bestimmte Härtefälle geschaffen, deren Nachfolgeregelungen sich heute in den [Â§ 32 ff VersAusglG](#) finden. Das BVerfG betonte aber bereits in seiner Entscheidung vom 28.2.1980, die von ihm geforderte ergänzende Härtefallregelung habe eine besondere Bedeutung für Ehen, die vor Einführung des Versorgungsausgleichs zum 1.7.1977 geschlossen worden seien. Es legte offen, dass nach Meinung der seinerzeitigen Senatsminderheit eine Härtefallklausel, die sich im Ergebnis entweder zu Lasten der Solidargemeinschaft oder zu Lasten der Allgemeinheit auswirke, überhaupt nur für solche Althehen in Betracht komme (vgl. *BVerfG Urteil vom 28.2.1980* [1 BvL 17/77](#) ua [BVerfGE 53, 257](#) = *SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1* [juris RdNr 191](#)). Nach den jüngeren Entscheidungen des BVerfG ist es nicht (mehr) als von Verfassungs wegen korrekturbedingte Zweckverfehlung des Versorgungsausgleichs anzusehen, wenn sich der Erwerb eines eigenständigen Versicherungsschutzes für die ausgleichsberechtigte Person nicht angemessen auswirke (vgl. *BVerfG Beschluss vom 6.5.2014* [1 BvL 9/12](#) ua [BVerfGE 136, 152](#) *RdNr 39 ff, insbes RdNr 43* [Versorgungsausgleich VBL](#); kritisch zu dieser Einschränkung *Sondervotum Gaier, BVerfGE 136, 184 RdNr 3; in der Tendenz ähnlich bereits BVerfG Urteil vom 5.7.1989* [1 BvL 11/87](#) ua [BVerfGE 80, 297](#) = *SozR 5795 Â§ 4 Nr 8* [juris RdNr 50](#)); auch wenn es insbesondere die heute in [Â§ 37, 38 VersAusglG](#) enthaltenen Regelungen zum Rückausgleich wegen Vorversterbens der ausgleichsberechtigten Person als wünschenswert erachtet (*BVerfG Beschluss vom 6.5.2014* [1 BvL 9/12](#) ua [BVerfGE 136, 152](#) *RdNr 56* [Versorgungsausgleich VBL](#)). Für den Versicherten selbst war ein Rückausgleich nach Maßgabe der Regelungen in [Â§ 37 Abs 1 Satz 1, Abs 2 iVm Â§ 38 Abs 1 Satz 2 VersAusglG](#) weiterhin vorgesehen.

Â

35

b) Es verstößt nicht gegen [Art 6 Abs 1 GG](#), dass in Bezug auf die große

Witwenrente der KlÄgerin unter Geltung der [ÄSÄ 37, 38 VersAusglG](#) keine Aussetzung der versorgungsausgleichsbedingten KÄrzung des Rentenanspruchs des Versicherten vorgesehen ist. Aus [ArtÄ 6 AbsÄ 1 GG](#) folgt insbesondere nach der jÄngeren Rechtsprechung des BVerfG keine Pflicht, dem Äberlebenden Ehegatten Äberhaupt einen Anspruch auf GewÄhrung von Hinterbliebenenrente einzurÄumen (*BVerfG Beschluss vom 1.3.2010* âÄÄ [1Ä BvR 2584/06Ä](#) âÄÄ *juris RdNrÄ 18*; *BVerwG Urteil vom 27.5.2009* âÄÄ [8Ä CN 1/09Ä](#) âÄÄ [BVerwGE 134, 99](#) âÄÄ *jurisÄ RdNrÄ 28*; *vgl aber auch BVerfG Beschluss vom 9.11.2004* âÄÄ [1Ä BvR 684/98Ä](#) âÄÄ [BVerfGE 112, 50](#) = [SozR 4Ä 3800 ÄSÄ 1 NrÄ 7](#), *RdNrÄ 53* âÄÄ *OpferentschÄdigungsgesetzÄ* zur fehlenden Pflicht, dem hinterbliebenen Lebenspartner eines Gewaltopfers eine eigene Rente zu gewÄhren). Vorliegend ist auch nicht der besondere Gleichheitssatz des [ArtÄ 6 AbsÄ 1 GG](#) verletzt, der es verbietet, die Ehe gegenÄber anderen Lebensgemeinschaften schlechter zu stellen (*vgl BVerfG Beschluss vom 10.11.1998* âÄÄ [2Ä BvR 1057/91Ä](#) *uaÄ* âÄÄ [BVerfGEÄ 99, 216](#) âÄÄ *jurisÄ RdNrÄ 65*). Der KlÄgerin ist durch eine fehlende Regelung zum RÄckausgleich des versorgungsausgleichsbedingten Abschlags fÄr Hinterbliebene kein Nachteil entstanden, den sie ohne die Heirat nicht gehabt hÄtte. Ohne die Ehe mit dem Versicherten zu schlieÄen hÄtte sie bereits keine aus seinem Versichertenkonto ermittelte Hinterbliebenenversorgung von der Beklagten beanspruchen kÄnnen.

Ä

36

2.Ä Die durch das VAStRefG zum 1.9.2009 bewirkte Abschaffung des noch in ÄSÄ 4 AbsÄ 1, 2 iVm ÄSÄ 9 AbsÄ 2 SatzÄ 1 VAHRG geregelten RÄckausgleichs zugunsten von Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person verletzt nicht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot. Dies beurteilt sich vorliegend allenfalls nach den aus [ArtÄ 2 AbsÄ 1](#) iVm [ArtÄ 20 AbsÄ 3 GG](#) abgeleiteten GrundsÄtzen Äber die RÄckwirkung von Gesetzen (*hierzu unterÄ a*). Die Neuregelung entfaltet indes keine solche RÄckwirkung fÄr den Versicherten oder gar die KlÄgerin (*hierzu unterÄ b*).

Ä

37

a)Ä Heranzuziehen sind vorliegend allenfalls die GrundsÄtze Äber die unechte RÄckwirkung von Gesetzen. Zwar ist bei der PrÄfung, ob die Änderung bisheriger gesetzlicher Regelungen mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar ist, der PrÄfungsmaÄstab allein [ArtÄ 14 GG](#) zu entnehmen, wenn und soweit die Umgestaltung, KÄrzung und BeschrÄnkung durch [ArtÄ 14 GG](#) geschÄtzter Renten- und Rentenanswartschaftsrechte betroffen ist (*BVerfG Beschluss vom 9.10.1985* âÄÄ [1Ä BvL 7/83Ä](#) âÄÄ [BVerfGEÄ 71,Ä 1](#) =Ä *SozR 5120 ArtÄ 2 ÄSÄ 2 NrÄ 1* âÄÄ *juris RdNrÄ 41*; *BVerfG Beschluss vom 15.7.1987* âÄÄ [1Ä BvR 488/86Ä](#) *uaÄ* âÄÄ [BVerfGEÄ 76, 220](#) =Ä *SozR 4100 ÄSÄ 242b NrÄ 3* âÄÄ *juris RdNrÄ 72* âÄÄ *LeistungskÄrzung im*

Rehabilitationsrecht; BVerfG Beschluss vom 27.2.2007 [1 BvL 10/00](#) [BVerfGE 117, 272](#) = [SozR 4-2600](#) [58 Nr 7](#) RdNr 55
Rentenanwartschaft). Die verfassungsrechtliche Prüfung zur unechten
Rückwirkung tritt dahinter zurück (BVerfG Beschluss vom 20.2.2020 [1 BvL 10/19](#))